



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

nur per E-Mail

Bundesministerium des Innern, für Bau und
Heimat
Referat O6
[REDACTED]

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021;
Stellungnahme des Landes Sachsen-Anhalt**

19. April 2018

Zeichen:
33.12-19120/2021

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:
[REDACTED]

ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Länder nach § 47 GGO.

Durchwahl:
(0391) 5674 [REDACTED]

E-Mail:
[REDACTED]

@mi.sachsen-anhalt.de

Zum Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Ihre Nachricht:
O 6- 16100/15#19
vom 26.03.2018

zu § 12a Abs. 1

Es wird angeregt, neben den im Entwurf genannten Zwecken der Pilotdatenlieferung zusätzlich auch eine Verwendung der Daten durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder für die Pflege der bis dahin im Steuerungsregister geführten Anschriften zu ermöglichen. Die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen waren auf der Grundlage von § 9 ZensVorbG 2021 verpflichtet, den statistischen Ämtern der Länder zum Stichtag 12. November 2017 Daten aller im Melderegister gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner für den Aufbau des Steuerungsregisters zu übermitteln. Die nunmehr zum Stichtag 13. Januar 2019 zu übermittelnden Daten liefern Erkenntnisse zu den seit dieser Erstlieferung neu bemeldeten

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290

[REDACTED]@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

und nicht mehr bemeldeten Anschriften und damit zu ggf. nicht mehr existierenden und neu entstandenen Meldeanschriften. Diese Erkenntnisse sollten von den statistischen Ämtern zur Qualitätssicherung des Steuerregisters verwendet werden können.

§ 12a Absatz 1 des vorliegenden Diskussionsentwurfes sollte daher nach Satz 2 um den folgenden Satz 3 ergänzt werden:

„Diese Daten dürfen von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auch für die Qualitätssicherung des nach § 3 dieses Gesetzes aufzubauenden Steuerregisters verwendet werden.“

Gemäß Gesetzesbegründung ergibt sich der zu regelnde Datenumfang aus dem Umfang der Datenlieferung, die drei Monate nach dem tatsächlichen Zensusstichtag erfolgen soll. Hierzu gehören Daten zu allen zum Stichtag im Melderegister gemeldeten Personen. Dies schließt nach hiesiger Auffassung Personen mit Auskunftssperre bzw. Sperrvermerk gemäß §§ 51, 52 BMG (vgl. § 9 Abs. 1 ZensVorbG 2021) mit ein. In § 12a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des vorliegenden Entwurfes bzw. in der zugehörigen Begründung findet sich eine solche Klarstellung jedoch nicht. Der Diskussionsentwurf wäre entsprechend zu ergänzen.

zu § 12 Abs. 2 und 3

Unter Verweis auf Ziffer 5 und 7 der Stellungnahme Bayerns vom 12.04.2018 wird auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Merkmals der Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit (DSMeld Blätter 1002 und 1003) und der Angaben zur rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Steuer erhebenden Religionsgemeinschaft (DSMeld Blatt 1101) bzw. zur rechtlichen Zugehörigkeit zu einer nicht Steuer erhebenden Religionsgesellschaft (DSMeld Blatt 1104) hingewiesen.

Zudem unterstütze ich die in Ziffer 3 der Stellungnahme Bayerns zu § 12a Abs. 2 Nr. 2 erbetene Ergänzung des Merkmals „Doktorgrad“.

zu § 12a Abs. 5

Aus dem Wortlaut des § 12a Abs. 5 lässt sich nicht direkt ableiten, dass die Statistischen Landesämter den Zugriff auf die landeseigenen Daten behalten und selbst Analysen im Sinne der Zwecke gemäß § 12a Abs. 1 durchführen können. Eine entsprechende Aussage findet sich lediglich in der zugehörigen Begründung. Den Grundsätzen der Normenklarheit folgend, wird daher angeregt, den Zugriff für die Statistischen Landesämter direkt in § 12a Abs. 5 als Satz 3 zu regeln:

„Die statistischen Ämter der Länder erhalten Zugriff auf die landeseigenen Daten, um das Statistische Bundesamt bei den Auswertungen zu unterstützen und eigene Analysen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken durchführen zu können.“

Seite 3/3

zu Abschnitt II des allgemeinen Teils der Gesetzesbegründung

Am 13. Januar 2019 findet lediglich der Datenabzug statt, jedoch keine Datenlieferung der Meldedaten. Satz 5 ist daher entsprechend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

